

# Statuten

des Vereins "HELP! For Families", Basel

## **I. Name und Sitz**

Art. 1 Unter dem Namen HELP! For Families besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Basel. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## **II. Zweck**

Art. 2 Der Verein HELP! For Families unterstützt Familien bei der Erziehung ihrer Kinder und fördert ihre eigene Erziehungskompetenz. Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch einen vorübergehenden Teilzeiteinsatz einer pädagogischen Fachperson in der Familie.

## **III. Mittel**

Art. 3 Der Verein wird finanziert durch Leistungsbeiträge der öffentlichen Hand (basierend auf einem Leistungsauftrag), Kostengutsprachen, Zuwendungen, Legate, Geldsammelaktionen sowie Eigenleistungen von betreuten Familien.

## **IV. Mitgliedschaft**

Art. 4 Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen.

## **V. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Rücktritt aus dem Verein sowie durch Ausschluss oder Tod einer Person.

## **VI. Organisation**

Art. 7 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

## **VII. Die Mitgliederversammlung**

Art. 8 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, wenn möglich in der ersten Jahreshälfte nach Vorliegen des Revisionsberichtes des Vorjahres statt.

Art. 9 Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin an den Vorstand zu richten.

Art. 10 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und unentziehbare Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vereinspräsidenten / der Vereinspräsidentin, des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin und der Vorstandsmitglieder unter Vorbehalt von Art. 13
- Aufnahme und Ausschluss von Vereins-/Vorstandsmitgliedern
- Wahl der Revisionsstelle

- Änderung der Vereinsstatuten
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über weitere, von den Mitgliedern resp. vom Vorstand eingebrachte Geschäfte
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Art. 11 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Ein Mitglied kann jedoch nur ausgeschlossen werden, wenn dreiviertel der Anwesenden zustimmen. Dasselbe gilt für die Auflösung des Vereins.

### **VIII. Der Vorstand**

Art. 12 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

Art. 13 Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Er ist jedoch berechtigt, sich während der Amtszeit zu ergänzen und/oder zu erweitern. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 14 Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht statutarisch der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere

- Beschlussfassung über die Ausführung der Vereinsaufgaben
- Anstellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Regelung der Zeichnungsberechtigung zu zweien
- Annahme von Zuwendungen

Art. 15 Der Vorstand kann Befugnisse an Kommissionen delegieren, die aus seinen Mitgliedern gebildet werden.

Art. 16 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung von tatsächlich angefallenen Spesen.

Art. 17 Der Vorstand tagt mindestens viermal jährlich. Bei Bedarf und sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) in Ausnahmefällen möglich.

Art. 18 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

### **IX. Die Revisionsstelle**

Art. 19 Die Mitgliederversammlung wählt eine zugelassene Revisionsstelle, welche den Jahresabschluss des Vereins prüft.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht mit Antrag.

### **X. Haftung**

Art. 20 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21 Der Verein wendet das Vier-Augen-Prinzip an. Es gilt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

### **XI. Auflösung des Vereins**

Art. 22 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einem Dreiviertelmehr der Anwesenden.

Art. 23 Bei Auflösung des Vereins wird ein allfällig verbleibendes Vereinsvermögen einer anderen gemeinnützigen Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 11. Mai 2005 und wurden an der Mitgliederversammlung vom 18. Juni 2019 genehmigt.

Basel, 18. Juni 2019

Eveline Bohnenblust  
Präsidentin

Urs Kaegi  
Vizepräsident